

## **Gewässerausbau § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Offenlegung und Renaturierung des Mittelbaches (Gewässer III. Ordnung) im Rahmen der Generalsanierung des Freibades und Hallenbades Boppard-Buchenau**

Bekanntmachung der Entscheidung über die Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

Die Stadt Boppard, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bersch, Karmeliterstraße 2 in 56154 Boppard, hat bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde einen wasserrechtlichen Antrag auf Plangenehmigung einer Gewässerausbaumaßnahme gemäß § 68 WHG gestellt. Im Rahmen der beantragten Maßnahme soll ein Teilabschnitt des verrohrten Mittelbaches (Gewässer III. Ordnung) offengelegt und renaturiert werden.

Im Wesentlichen sind durch die geplante Maßnahme positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erwarten. Die Offenlegung des Gewässers wird die gesamten außenliegenden Flächen im Bereich der Badanlage bereichern und den alten Bach stärker in das Bewusstsein der Besucher rücken. Die Strukturgüte des renaturierten Mittelbaches wird durch den Ausbau wesentlich verbessert.

Durch heimische und standortgerechte Initialpflanzungen wird die Natürlichkeit des Gewässers wieder hergestellt. Auf eine Rasenmähd wird in unmittelbarer Nähe des Bachlaufes im oberen Abschnitt verzichtet. Der gesamte Bereich wird im Vergleich zum Status-Quo ökologisch erheblich aufgewertet - insbesondere für den Arten- und Biotopschutz, aber auch für den Wasserhaushalt, den Bodenhaushalt und das Ortsbild. Hinsichtlich des Klimahaushalts sind keine Verbesserungen, aber auch keine Verschlechterungen zu erwarten. Das Gewässer erhält durch die mäandrierende Anpassung mehr Eigendynamik.

Die beantragte Maßnahme stellt eine deutliche strukturelle- und ökologische Verbesserung im Vergleich zum bisherigen verrohrten Gewässerabschnitt dar.

Die nach § 7 Absatz 2, Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte standortbezogene Vorprüfung, zur Feststellung der UVP-Pflicht des Einzelfalles, hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Diese Bekanntgabe erfolgt aufgrund des § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis  
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde